

5. Februar 2026

## Digitalisierungspflicht Wahlärzt\*innen: Ablauf über „e-Wahlpartner“

Wie [in diesem News-Beitrag vom 8. Jänner 2026](#) erwähnt, gelten für Wahlärzt\*innen, die nicht unter die Ausnahmeregelung gemäß [diesem ÖÄK-Schreiben](#) fallen, seit 1. Jänner 2026 einige Digitalisierungserfordernisse. Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist von betroffenen Wahlärzt\*innen das e-card-Service „e-Wahlpartner“ zu nutzen. Mit diesem kann:

- Die Identität der Patient\*innen und die rechtmäßige Verwendung (=Gültigkeit) der e-card (gemäß § 31a Abs. 7a ASVG) geprüft werden.
- Die Kontaktbestätigung, die für den Zugriff auf ELGA und den e-Impfpass notwendig ist, hergestellt werden.
- Zu allen **sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähigen Leistungen** die codierte Diagnose- und Leistungsdokumentation durchgeführt und übermittelt werden (§ 6a Abs. 4 iVm § 6 Abs 3 Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen). **Im Gegensatz zu den ersten beiden Punkten, erfolgt dies bis 30. Juni 2026 auf freiwilliger Basis (Pilotbetrieb).**

Nachfolgend werden einige wichtige Informationen zum e-Wahlpartner Service zusammengefasst.

### 1. Zugriff

e-Wahlpartner kann über zwei Wege verwendet werden:

- über Ihre Ordinationssoftware, wenn Ihre Software-Firma e-Wahlpartner implementiert hat  
**oder**
- über die e-card Web-Oberfläche => nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

### 2. Funktionsweise e-Wahlpartner bei Anwesenheit der Patient\*innen in der Ordination

#### Schritt 1: Kontakt in e-Wahlpartner erstellen

Ist die\*der Patient\*in in der Ordination anwesend, muss die e-card verpflichtend gesteckt bzw. kontaktlos via NFC ausgelesen werden und die Identität des\*der Patient\*in festgestellt werden (§31a Abs. 7a ASVG).

Im Bedarfsfall (bei defekter/verlorener/gestohlener/gesperrter e-card) kann auch durch Eingabe der Sozialversicherungsnummer und Stecken der Admin-Karte bzw. Nutzung der NFC-Funktion via [e-Berechtigung](#) ein e-Wahlpartner Kontakt erstellt werden. Der e-Wahlpartner Kontakt wird in der Software oder über die e-card Web-Oberfläche erstellt und im Hintergrund im e-card System automatisch gespeichert und für Sie wird der ELGA- und e-Impfpass-Zugriff freigeschaltet.

#### Schritt 2: Handhabung von Diagnosen und Leistungen über e-Wahlpartner

Details zur Erfassung von Kontakten, Diagnosen und Leistungen sowie der Übermittlung der erfassten Daten finden Sie [in diesem e-card-Benutzerhandbuch](#). Bei Nutzung von e-Wahlpartner über die Software, kontaktieren Sie Ihr Softwarefirma hinsichtlich eines User-Manuals. Grundsätzlich gilt:

- Wird eine sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistung erbracht, ist ab 1. Juli 2026 zu jedem ambulanten Kontakt mindestens ein ICD-10-Code zu erfassen, der den **medizinischen Grund für den Kontakt** beschreibt und im Zuge der Datenmeldung für das 3. Quartal zu übermitteln. Soweit keine Pflicht zur Verwendung der e-card und der e-card-Infrastruktur gemäß § 49 Abs. 7 Z 1 und Abs. 8 ÄrzteG besteht, besteht auch keine Pflicht zur Übermittlung der Daten.
- Eine freiwillige Erfassung und Meldung ist bereits seit 1. Jänner 2026 möglich.
- Das Handbuch Medizinische Dokumentation für den extramuralen ambulanten Bereich (Diagnosencodierung) gibt die Codierregeln vor. Dieses sowie die häufigsten Fragen und Antworten zur Diagnosen- und Leistungscodierung seitens des BMASGPK finden Sie [hier](#). Sollten Sie die passende Diagnose nicht finden, kann bspw. der Diagnosecode Z00.0 (ärztliche Allgemeinuntersuchung) herangezogen werden.

Was die Leistungen betrifft, kann ein Honorarkatalog eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers (ÖGK, BVAEB oder SVS) ausgewählt werden.

Beachten Sie: Die ambulante Diagnose- und Leistungsdokumentation ist unabhängig von der verpflichtenden Honorarnotenübermittlung. Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Prozesse mit unterschiedlichen Zielen. Die Diagnosen- und Leistungsdokumentation soll als Grundlage für die Planung der Gesundheitsversorgung dienen, während die verpflichtende Honorarnotenübermittlung den Zweck der Kostenrückerstattung verfolgt. Führen Sie die Honorarnotenübermittlung daher wie bisher durch. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### 3. Funktionsweise e-Wahlpartner ohne Anwesenheit einer\*eines Patient\*in

Ohne Anwesenheit der\*des Patient\*in (z.B. Telemedizin, Hausbesuche) kann ein e-Wahlpartner Kontakt auch mit einer e-Berechtigung oder ausschließlich mit der Sozialversicherungsnummer der\*des Patient\*in und Ihrer Admin-Karte erstellt werden. Nähere Informationen zur e-Berechtigung finden Sie [in diesem News-Beitrag vom 30. Oktober 2025](#), die Vorteile und die genaue Funktionsweise finden Sie [hier](#).

Sollte Ihr konkretes Anliegen rund um e-Wahlpartner nicht aufgegriffen worden sein, finden Sie [hier](#) ausführliche FAQs. Am Seitenende sind Kontaktstellen für weitere Fragen je nach Zuständigkeit gelistet.

Sollten Sie bereits Diagnosen codieren und hierbei Verbesserungsbedarf bemerken, nutzen Sie unbedingt das Feedbackformular der ELGA GmbH unter <https://codierservice.ehealth.gv.at/feedback/>, z.B. wenn ein gesuchter Begriff fehlt, die Reihung nicht nachvollziehbar ist, falsch auf ICD-10 gemappt wurde oder sonstige Auffälligkeiten auftreten.